

Satzung der „Child & Youth Organisation“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Child & Youth Organisation (Kurzform: CYO) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein soll sich für eine positive Veränderung für alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland sowie für die Unterstützung und Förderung von Betroffenen, die im Sinne von § 53 AO bedürftig sind einsetzen. Dazu verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Hierzu soll er:

- Öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen und fördern.
 - Beratung, Unterstützung und Aufklärung für betroffene Menschen und Institutionen wie bspw. Kinderheime und ähnlichen Soziale Einrichtungen aufbauen, anbieten und fördern.
 - Selbsthilfeprojekte aufbauen und unterstützen.
 - Personen zusammenbringen, welche mit dem Heimsystem in Berührung gekommen sind und ein Deutschlandweites Unterstützungsnetzwerk aufbauen.
 - Auf die Öffentlichkeit und politischen Gremien im Sinne des Vereinszwecks einwirken.
 - Sich mit ähnlichen Vereinen und Organisationen vernetzen und zusammenarbeiten, um das bestehende Kinder,- und Jugendhilfesystem positiv zu reformieren.
 - Im Falle einer besonderen Bedürftigkeit durch materielle oder finanzielle Unterstützung helfen.
2. Der Verein ist überparteilich und konfessionell unabhängig.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder:innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Der Verein ist für alle natürlichen und juristischen Personen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren können offen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche oder Elektronische Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich oder elektronisch beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
3. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder:innen. Ordentliches Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die die Gewähr dafür bietet, im Sinne des Vereinszwecks unterstützend tätig zu sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will.
4. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
5. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder:innen den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder:innen sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Mitglieder:innen sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten zu informieren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch den Tod bzw. durch die Erlöschung der juristischen Person
 - bei Auflösung des Vereins

2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein wird zum Ende eines Monats mit dem Zugang der schriftlichen oder elektronischen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
3. Der Ausschluss erfolgt:
 - wenn das Mitglied in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat.
 - Bei Kundgabe Menschenfeindlicher Inhalte, wie bspw. rechtsextremer, rassistischer, fremdenfeindlicher oder Queerfeindlichen Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins oder auf Social Media.
 - Bei einer Mitgliedschaft in rechtsextremen und/oder Menschen- sowie Fremdenfeindlichen Parteien und/oder Organisation.
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen ihn ist ein Widerspruch an die Mitgliederversammlung statthaft.
5. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung wird gemeinsam mit der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter der Einhaltung einer vier Wochen Frist an die Mitglieder:innen geschickt.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Dazu erfolgt die Teilnahme an der elektronischen Mitgliederversammlung durch technische Mittel, die den Mitglieder:innen eine gleichzeitige, sichere und unmittelbare Kommunikation ermöglichen. Dazu kann der Vorstand eine geeignete Plattform oder Software wählen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Form (physisch, digital oder gemischt) beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder:innen anwesend sind.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie eine:n Versammlungsleiter:in.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Ausschluss von Mitglieder:innen
 - Änderung der Satzung
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
 - Auflösung des Vereins
7. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung und Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmungen. Vorstandswahlen müssen immer geheim erfolgen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, kann jedoch Gäste zulassen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitenden Person und vom Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.
10. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Abs. (2) gilt entsprechend, jedoch kann in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit die Frist durch Vorstandsbeschluss auf eine Woche verkürzt werden. Besondere Eilbedürftigkeit kann bei Satzungsänderung nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Die Vereinsführung setzt sich aus mindestens zwei und höchstens fünf vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder:innen zusammen.
2. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder:innen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis für ihr jeweiliges Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt.

3. Weitere Funktionen wie Kassenwart:in, Schriftführer:in, stellvertretende:r Schriftführer:in sowie bis zu zwei Beisitzer:innen können durch die Mitgliederversammlung zusätzlich gewählt werden.
4. Die genaue Aufgabenverteilung regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung oder durch Beschluss.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in regelmäßigen Vorstandssitzungen, die von den Vorsitzenden Personen einberufen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder:innen erschienen sind.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder:innen ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Diese, beziehungsweise Änderungen, sind schriftlich abzufassen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
8. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder:innen durch Wahl eines neuen Vorstands abgelöst werden.
9. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert und die Protokolle von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
10. Die Vorstandsmitglieder:innen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder:innen eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.

§ 8 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- sonstige Zuwendungen, wie z. B. Einnahmen aus Spendensammlungen und Förderungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder:innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder:innen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige oder mildtätige Körperschaft für caritative Zwecke oder zur Unterstützung im Sinne von § 2 dieser Satzung.
Die Bestimmung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Diese -erste- Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 11.08.2025 von den Gründungsmitglieder:innen beschlossen.